

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1971

Nummer 137

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1971 (MBL. NW. S. 1836) Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)	2128
203205	26. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Abfindung der vermessungstechnischen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen	2128
203205 20319	30. 11. 1971	RdErl. d. Finanzministers Entschädigung an Verwaltungslehrlinge, Verwaltungs-(Schul-)praktikanten sowie sonstige Lehrlinge und Anlernlinge bei Ausbildungsreisen, Dienstreisen und Dienstgängen	2128
203220	24. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten	2129
2311	18. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Vollzug des Bundesbaugesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau	2129
2324	19. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	2137
71112		Sprengstoffwesen; Anzeige von Sprengungen — Anlage I — Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 10. 11. 1971 (MBL. NW. 1971 S. 1908)	2141
71318	25. 11. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande; Prüfrichtlinien	2137
814	23. 11. 1971	Beschluß der Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen wurden, vom 3. Mai 1966	2137

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
24. 11. 1971	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO 2137
Finanzminister	
29. 11. 1971	RdErl. — Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, die einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO erhalten 2137
Personalveränderungen	
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2138
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1971 2142

I.

20320

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers
v. 11. 10. 1971 (MBI. NW. S. 1836)

Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)

Auf S. 1837 unter 2.3 Beispiel muß es in der ersten Zeile richtig heißen:

50 v. H. nur A 11-Stellen; ...

— MBI. NW. 1971 S. 2128.

203205

**Abfindung
der vermessungstechnischen Beamten auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1971 — I D 1 — 3910

Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung sind die vermessungstechnischen Landesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wie folgt abzufinden:

- 1 Beamte, die zum Zwecke der Ausbildung an einem auswärtigen Geschäftsort an Feldvermessungsarbeiten teilnehmen, erhalten

sechzig vom Hundert der Aufwandsvergütung nach der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 27. Oktober 1969 (GV. NW. S. 728/SGV. NW. 20320); § 8 Abs. 2 LRKG ist zu beachten. Daneben wird Fahrkostensersatz bis zur Höhe der Kosten für die niedrigste Wagenklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährt; § 6 Abs. 3 LRKG und VV 3 zu § 23 LRKG finden Anwendung.

Bei Teilnahme an Feldvermessungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen des Dienstortes (Sitz der Stammdienststelle oder der auswärtigen Ausbildungsstelle) oder des Wohnortes — einschließlich ihrer Nachbarorte — werden Auslagen nicht erstattet.

- 2 Führen Beamte während ihrer Ausbildung Feldvermessungsarbeiten selbständig aus, so erhalten sie Reisekostenvergütung nach den für Dienstreisen bzw. Dienstgänge geltenden Vorschriften, wenn durch ihre Tätigkeit eine vollwertige Arbeitskraft ersetzt wird. Die Verordnung vom 27. Oktober 1969 findet entsprechende Anwendung.
- 3 Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und gleichartigen Ausbildungsveranstaltungen gilt VV 2.1 zu § 23 LRKG.
- 4 Bei Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Laufbahnprüfungen gilt VV 1 zu § 23 LRKG.
Bei den im Rahmen der Laufbahnprüfungen auszuführenden Feldvermessungsarbeiten zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit wird Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Verordnung vom 27. Oktober 1969 gewährt.
- 5 Die Regierungspräsidenten und der Direktor des Landesvermessungsamtes sind nach § 23 Abs. 2 LRKG ermächtigt, Auslagenerstattung bzw. Reisekostenvergütung nach den vorgenannten Grundsätzen in eigener Zuständigkeit zu gewähren.
- 6 Stammdienststellen im Sinne des § 12 TEVO sind:
 - a) für die Regierungsvermessungsreferendare der Regierungspräsident,
 - b) für die Regierungsvermessungsinspektoranwälter (Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“) und die Regierungskartographeninspektoranwälter die Ausbildungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 und 2 sowie Buchstabe b der Aus-

bildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1964 (SMBI. NW. 203011).

Dieser Runderlaß ist ab 1. Januar 1972 anzuwenden. Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1962 (SMBI. NW. 203205) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 2128.

203205

20319

**Entschädigung an Verwaltungslehrlinge,
Verwaltungs(Schul-)praktikanten sowie sonstige
Lehrlinge und Anlernlinge bei Ausbildungsreisen,
Dienstreisen und Dienstgängen**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1971 —
B 2905 — 2.2.1 — IV A 4

- 1 Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Landesverwaltung, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Lehre oder ein Praktikum in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten müssen, erhalten

- 1.1 bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und an Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung Erstattung der notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, bei Benutzung der Bundesbahn die Kosten der zweiten Wagenklasse; Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen,

- 1.2 bei anderen als den in Nummer 1.1 bezeichneten Ausbildungsreisen Erstattung der notwendigen Auslagen in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der entsprechenden Laufbahn geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2 LRKG),

- 1.3 bei Dienstreisen und Dienstgängen während der Ausbildung eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe; eine Dienstreise (Dienstgang) liegt dann vor, wenn der Verwaltungslehrling oder Verwaltungs(Schul-)praktikant ein Dienstgeschäft ausführt und durch seine Tätigkeit eine vollwertige Arbeitskraft ersetzt, nicht aber, wenn er lediglich zum Zwecke seiner Ausbildung einen anderen Beamten auf dessen Dienstreise begleitet, um nach dessen Weisung und Anleitung bei der Erledigung des Dienstgeschäftes dieses anderen Beamten mitzuwirken,

- 1.4 bei Prüfungsreisen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der VV 1 zu § 23 LRKG.

- 2 Für Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1 des Tarifvertrages vom 21. 9. 1961 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 11. 1961 — SMBI. NW. 20319 —) richtet sich die Entschädigung bei Ausbildungsreisen, Dienstreisen und Dienstgängen nach § 8 Abs. 1 dieses Tarifvertrages. Hiernach werden bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und an Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel erstattet; für andere Ausbildungsreisen gilt Nummer 1.2 entsprechend. Die Abgrenzung von Ausbildungsreisen und Dienstreisen richtet sich nach den Grundsätzen der Nummer 1.3 Satz 2.

- 3 Mein RdErl. v. 6. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1770/SMBI. NW. 20320) wird aufgehoben. Soweit bisher abweichend verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

MBI. NW. 1971 S. 2128.

203220

Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1971 —
III A 4 — 37.32.82 — 818/71

1 Rechtsgrundlage

Nach § 1 der Verordnung über die Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten vom 5. März 1971 (GV. NW. S. 49/SGV. NW. 20320) können die Gemeinden (GV) den überwiegend mit Vollstreckungsmaßnahmen beauftragten Vollziehungsbeamten, eine widerrufliche Zuwendung gewähren. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind Zuwendungen (Entschädigungen) an Beamte der Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen nur aufgrund der Verordnung zulässig.

2 Festsetzung der Zuwendung

Die Zuwendung kann nur einzeln für jeden Vollziehungsbeamten festgesetzt werden. Außer in den Fällen des § 3 ist es nicht zulässig, aus der für alle Vollziehungsbeamten der Gemeinde (GV) ermittelten Gesamtzuwendung einen Durchschnittsbetrag als Zuwendung für den einzelnen Vollziehungsbeamten festzusetzen.

3 Ruhegehaltfähigkeit

Die Zuwendung wird nur ruhegehaltfähig, wenn der Vollziehungsbeamte bei Eintritt des Versorgungsfalles noch überwiegend mit Vollstreckungsaufgaben beauftragt war. Die Voraussetzung des § 4 der Verordnung liegt daher nicht vor, wenn der Beamte vorher in den Innendienst übergewechselt ist. Liegt unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles ein Zeitraum, in dem der Beamte z. B. wegen Krankheit keine Zuwendung (Entschädigung) erhalten konnte, tritt die Ruhegehaltfähigkeit nur ein, wenn trotz des Ausfalls durch Krankheit der Gesamtbetrag der Zuwendungen in den 36 Monaten vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 1 260,— DM (3×420 DM) oder in dem letzten vollen Jahr (Kalenderjahr) mindestens 420 DM betragen hat. Der Bemessungszeitraum kann nicht um die Zeit der Krankheit vor den Eintritt des Versorgungsfalles zurückverlegt werden.

4 Rückwirkende Anwendung auf Versorgungsempfänger

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (§ 5 — 1. 7. 1970) an ist die Möglichkeit zur Zahlung der Zuwendung gegeben. Für die Begründung des Anspruchs auf die Zuwendung ist dieser Zeitpunkt nicht maßgebend. Die Verordnung ist daher auch auf Versorgungsfälle anwendbar, die vor dem 1. 7. 1970 eingetreten sind. Dies ergibt sich aus den Nummern 1, 5 und 8 der Anlage 4 — zu Artikel III § 4 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes — 7. LBesÄndG — vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442). Die ruhegehaltfähige Zuwendung richtet sich in diesen Fällen nach der Höhe der Entschädigung, die der Beamte aufgrund einer früheren örtlichen Regelung tatsächlich erhalten hat. Ist der Versorgungsfall vor der Währungsumstellung eingetreten, kann der RM-Betrag als DM-Betrag zugrunde gelegt werden.

5 Zusammentreffen mit dem Stellenplananpassungszuschlag

Nach Artikel VI § 1 Abs. 3 des 7. LBesÄndG war der Stellenplananpassungszuschlag um ruhegehaltfähige Zulagen zu vermindern, die auf Grund einer nach dem 1. April 1957 eingetretene Änderung des Landesbesoldungsgesetzes den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind. Zu diesen Zulagen zählt auch die Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten, nachdem sie ruhegehaltfähig geworden ist. Die Anrechnung (Verminderung) entfällt aber nach Artikel V § 4 Abs. 4 des Achten Besoldungsänderungsgesetzes — 8. LBesÄndG — vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204) mit Wirkung vom 1. 7. 1971, so daß von diesem Zeitpunkt an die Verordnung auch für die Versorgungsempfänger aus dem Kreis der gemeindlichen Vollziehungsbeamten voll wirksam geworden ist.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister

— MBl. NW. 1971 S. 2129.

2311

Vollzug des Bundesbaugesetzes Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 —
V C 2 — 0.310 — 900/71

Der Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat im Mai 1971 eine Vornorm zu DIN 18005 — Blatt 1 — „Schallschutz im Städtebau — Hinweise für die Planung; Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen“ herausgegeben, nach der versuchsweise gearbeitet werden soll. Sie wird hiermit bekanntgemacht und zur Anwendung bei der Bauleitplanung empfohlen. Dabei bitte ich die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

Anlage

1. Die Vornorm enthält nur Hinweise für die Bauleitplanung. Sie kann nicht bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Einzelvorhaben angewendet werden.

2. Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BBauG haben sich die Bauleitpläne nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit zu richten. Das schließt die Verpflichtung ein, dafür zu sorgen, daß Lärmbelastigungen im Rahmen des Möglichen von lärmempfindlichen Bereichen, insbesondere von solchen, die dem Wohnen (§ 1 Abs. 4 Satz 3 BBauG) oder ähnlich schutzwürdigen Nutzungsarten dienen, ferngehalten werden. Die Vornorm „Schallschutz im Städtebau“ enthält Hinweise, wie diese Forderungen in der Bauleitplanung erfüllt werden können.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Vornorm ausschließlich die Belange des Schallschutzes zum Gegenstand hat. Die Bauleitplanung wird aber auch von anderen öffentlichen und privaten Belangen bestimmt. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit dem Schallschutz der Vorrang vor anderen Belangen zu geben ist.

3. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen in den einzelnen Baugebieten gewähren einen der Zweckbestimmung des Baugebietes entsprechenden Schutz vor Störungen, die von Vorhaben innerhalb des Baugebietes ausgehen. Sie schützen nicht vor Störungen, die ihre Ursache außerhalb des Baugebietes haben.

Um solche Einwirkungen von außen zu vermeiden, können in der Bauleitplanung folgende Maßnahmen einzeln oder in Verbindung miteinander vorgesehen werden:

Ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlicher Lärmintensität,

Anordnung von Zwischenzonen,

Abschirmung.

Die Planungsrichtpegel aneinandergrenzender Baugebiete sollten sich in der Regel nur um 5 dB(A) unterscheiden. Hierfür kann eine Gliederung von Gewerbe- und Industriegebieten nach den §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 BauNVO mit Festsetzung weniger lärmintensiver Nutzungsarten in den Randzonen zu ruhigeren Baugebieten zweckmäßig sein.

Da in den Gewerbe- und Industriegebieten eine Gliederung nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe möglich ist, kann auch die Lärmintensität Maßstab der Gliederung sein. Es können daher auch Festsetzungen getroffen werden, die die Zulässigkeit der Anlagen und Betriebe von deren Lärmintensität abhängig machen.

4. In Abschnitt 5 „Planungsrichtpegel“ der Vornorm sind den Baugebieten bestimmte Planungsrichtpegel (Höchstwerte) zugeordnet worden, die durch die ermittelten äquivalenten Dauerschallpegel möglichst nicht überschritten werden sollen. Die Tabelle 4 bezieht sich auf die Baugebiete der Baunutzungsverordnung. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Dorf- und Kerngebiete nach der Art der zulässigen Nutzung (§ 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 BauNVO), die Gewerbe- und Industriegebiete nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 BauNVO) gegliedert werden können.

Soweit hierdurch Zonen geringerer Lärmintensität angestrebt werden, müssen ihnen auch entsprechend niedrigere Planungsrichtpegel zugeordnet sein. Der Hinweis in Fußnote 2 der Tabelle 4 ist unvollständig.

Soweit die Gemeinde von niedrigeren Planungsrichtpegeln ausgeht oder von den in der Tabelle 4 angegebenen Planungsrichtpegeln abweicht, hat sie darauf im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan einzugehen.

5. Um eine Überschreitung der Planungsrichtpegel durch Verkehrsräusche (Abschnitt 5 Abs. 3 der Vornorm) zu vermeiden, müssen schon bei der vorbereitenden Planung die Lärmauswirkungen der Verkehrsanlagen berücksichtigt werden.

Hierzu enthalten die mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1969 (MBI. NW. 1970 S. 36/SMBI. NW. 2311) bekanntgegebenen Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau Hinweise.

- T.** Die für die Genehmigung von Bauleitplänen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden haben mir bis zum 31. März 1973 über die Erfahrungen mit der Anwendung der Vornorm DIN 18005 Blatt 1 zu berichten.

	Schallschutz im Städtebau Hinweise für die Planung; Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen	Vornorm DIN 18 005 Blatt 1
--	--	--

Noise abatement in town planning; recommended procedure for calculating and rating of sound levels

Eine Vornorm ist eine Norm, zu der noch Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung bestehen. Es soll versuchsweise danach gearbeitet werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Ergänzung und Präzisierung nach Auswertung noch laufender Forschungen vorgesehen, bis zu deren Abschluß wegen der Dringlichkeit des Schallschutzes im Städtebau mit dem Erscheinen dieser Vornorm nicht gewartet werden konnte.

Es ist beabsichtigt, spätestens bis zum 30. Juni 1973 zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch zutreffen.

Gebeten wird, praktische Erfahrungen mit dieser Vornorm dem Fachnormenausschuß Bauwesen im DNA, 8600 Bamberg, Postfach 4043, mitzuteilen.

Inhalt

1. Begriffe

- 1.1. Schallpegel, A-Schallpegel
- 1.2. Äquivalenter Dauerschallpegel
- 1.3. Planungsrichtpegel
- 1.4. Schallemission, Schallimmission

2. Schallquellen

- 2.1. Straßenverkehr
- 2.2. Schienenverkehr
- 2.3. Wasserverkehr
- 2.4. Luftverkehr
- 2.5. Gewerbe und Industrie
- 2.6. Sonstige Anlagen

3. Schallausbreitung

- 3.1. Schallpegelabnahme bei freier Schallausbreitung

3.1.1. Verkehrsgeräusche

3.1.2. Geräusche von anderen Schallquellen

3.2. Schallpegelminderung durch Schattenbildung

3.3. Schallpegelminderung durch Bebauung und Bewuchs

3.3.1. Bebauung

3.3.2. Bewuchs

3.4. Schallpegelerhöhung durch Reflexion

3.5. Wittereinfluß

4. Zusammenwirken mehrerer Schallquellen

5. Planungsrichtpegel

Erläuterungen

Ausreichender Schallschutz im Städtebau ist eine der Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Er kann nur erreicht werden, wenn rechtzeitig bei der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und allen anderen raumbezogenen Planungen (z. B. des überörtlichen Verkehrs), neben anderen städtebaulichen Forderungen auch allgemeine schalltechnische Grundregeln beachtet werden, denn nachträglich lassen sich Schallschutzmaßnahmen meist nur mit Schwierigkeiten und erheblichen Kosten durchführen.

Diese Norm enthält Regeln für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der Planung. Sie befaßt sich mit dem Schutz von Gebieten verschiedener Nutzung¹⁾ vor Geräuschen, nicht aber mit der Beurteilung von Schallimmissionen im Einzelfall — z. B. von einem bestimmten Betrieb auf bestimmte Wohngebäude²⁾. Das vorliegende Blatt enthält Angaben über die Bestimmung der Schallemission, der Schallausbreitung sowie der Schallimmission und ihre Bewertung (siehe Erläuterungen).

Ein Folgeblatt zu DIN 18 005 über praktische Möglichkeiten und Beispiele in der Handhabung der Maßnahmen ist in Vorbereitung.

¹⁾ Vgl. Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO — vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237 und 1969 S. 11).

²⁾ Für die Beurteilung von Schallimmissionen von einzelnen Betrieben wird auf die Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. 7. 1968, und auf die VDI-Richtlinie 2058 „Beurteilung von Arbeitslärm“ (z. Z. noch Entwurf), Beuth-Vertrieb, 1000 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7, 5000 Köln, Friesenplatz 16, hingewiesen.

1. Begriffe

1.1. Schallpegel, A-Schallpegel

Unter Schallpegel wird hier der Schalldruckpegel nach DIN 1320 verstanden. Der A-bewertete Schallpegel in dB(A) — auch A-Schallpegel genannt — ist ein nach DIN 45633 frequenzbewerteter Schallpegel. Durch die A-Bewertung wird berücksichtigt, daß tiefe Frequenzen bei gleicher Schallstärke als weniger störend empfunden werden. Der A-Schallpegel wird hier als angenähertes Maß für die Störwirkung eines Geräusches verwendet.

Anmerkung: Ein Pegelunterschied von 10 dB(A) entspricht etwa einer Verdoppelung bzw. Halbierung der empfundenen Lautheit.

1.2. Äquivalenter Dauerschallpegel

Unter äquivalentem Dauerschallpegel wird in dieser Norm der energieäquivalente Dauerschallpegel in dB(A) nach DIN 45641 (z. Z. noch Entwurf) mit dem Halbierungsparameter $q = 3$ verstanden. Dieser Schallpegel entspricht der über den zu kennzeichnenden Zeitraum gemittelten A-bewerteten Schallintensität.

Anmerkung: Der äquivalente Dauerschallpegel dient zur Kennzeichnung von Geräuschen mit zeitlich veränderlichem Schallpegel (z. B. Verkehrsgereusche). Er entspricht dem Schallpegel eines gleichbleibenden Dauergeräusches, das in der Störwirkung dem zu kennzeichnenden veränderlichen Geräusch gleichgesetzt wird. Dabei wird eine Erhöhung oder Verringerung des A-Schallpegels um 3 dB(A) wie eine Verdoppelung bzw. Halbierung der Einwirkungszeit eines gleichbleibenden Geräusches bewertet. Der äquivalente Dauerschallpegel kennzeichnet nicht Höhe und Anzahl einzelner Pegelspitzen. In bestimmten Fällen (z. B. für die Beurteilung der Aufweckungsgefahr bei Nacht) kann es notwendig sein, diese Spitzen getrennt zu betrachten.

1.3. Planungsrichtpegel

Planungsrichtpegel ist der äquivalente Dauerschallpegel in dB(A), der einem bestimmten Planungsgebiet zugeordnet wird. Ziel der Schallschutzplanung im Städtebau soll sein, daß dieser Wert in dem betreffenden Gebiet nach Möglichkeit nicht überschritten wird.

1.4. Schallemission, Schallimmission

Das Wort Schallemission wird für den von einer Schallquelle abgestrahlten Schall verwendet und kennzeichnet die betreffende Schallquelle.

Schallimmission ist dagegen das Einwirken von Schall auf ein Gebiet oder einen Punkt eines Gebietes.

2. Schallquellen

2.1. Straßenverkehr

2.1.1. Zur Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels in der Umgebung einer Straße geht man von gemessenen Werten oder von dem Wert aus, der in Bild 1 über der Verkehrsdichte abgelesen wird. Dabei ist die über den betrachteten Beurteilungszeitraum (Tag bzw. Nacht, siehe Abschnitt 5) gemittelte Verkehrsdichte einzusetzen.

Bild 1 gilt für 25 m Abstand von der Mittelachse³⁾ einer Straße unter Normalbedingungen, d. h. bei gerader, glatter, trockener, asphaltierter Fahrbahn in gutem Zustand ohne Steigung bei ungehinderter Schallausbreitung, Stadtgeschwindigkeiten und etwa 10% LKW-Anteil.

Anmerkung: Die Umrechnung auf andere Abstände unter Berücksichtigung der örtlichen Schallausbreitungsverhältnisse beschreibt Abschnitt 3.

³⁾ Bei Verkehrswegen mit getrennten Richtungsfahrbahnen sind im Nahbereich die Richtungsfahrbahnen als getrennte Straßen zu betrachten.

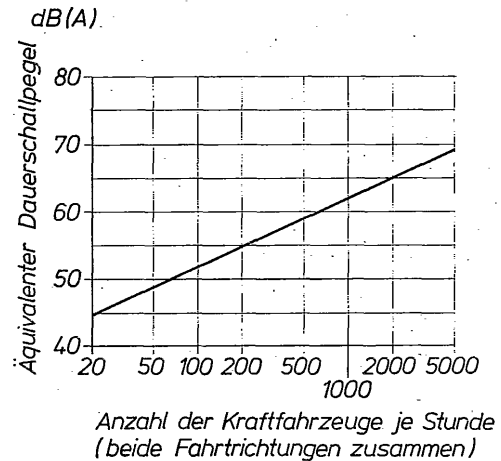


Bild 1. Äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Abstand von der Mittelachse einer Straße in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte unter den im Text genannten Bedingungen.

Zur Berücksichtigung anderer als in Bild 1 zugrunde gelegter Bedingungen sind vor der Umrechnung auf andere Entfernungen die aus Bild 1 entnommenen Pegel um folgende Werte zu erhöhen:

- a) **für stärkeren LKW-Anteil:**
 - bei 20% LKW-Anteil 2 dB(A)
 - bei 30% LKW-Anteil 3 dB(A)
 - bei 40% LKW-Anteil 4 dB(A)
 - bei 50% LKW-Anteil 5 dB(A)
- b) **für andere Straßenoberflächen bei mittleren und hohen Fahrgeschwindigkeiten:**
 - Beton 3 dB(A)
 - Riffel-Asphalt 5 dB(A)
 - Pflaster 8 dB(A)
- c) **für stärkere Steigungen:**
 - 3 bis 4% Steigung 2 dB(A)
 - 5 bis 6% Steigung 3 dB(A)
 - über 7% Steigung 2 dB(A)
- d) **für häufiges Anfahren nahe geregelten Kreuzungen:** 7 dB(A)
- e) **für Autobahnen und Schnellstraßen** 4 dB(A)

Anmerkung: Für städtische Straßen kann man in der Regel vor den Fenstern der Anlieger vereinfachend mit einem äquivalenten Dauerschallpegel rechnen, der etwa 5 dB(A) über dem nach Abschnitt 2.1.1 bestimmten Wert liegt.

2.1.2. Für den ruhenden Verkehr (größere Parkplätze) rechnet man in 25 m Abstand (vom Parkplatzrand) mit dem äquivalenten Dauerschallpegel von 50 dB(A). Der äquivalente Dauerschallpegel in der Nähe der Zu- und Abfahrten ist wie bei Straßen nach Bild 1 zu bestimmen.

2.2. Schienenverkehr

Der äquivalente Dauerschallpegel in der Umgebung von Schienenbahnen hängt sehr von der Art der verwendeten Fahrzeuge, Oberbau, Geschwindigkeit, Länge der Züge und anderen Faktoren ab. Bei bestehenden Strecken geht man deshalb zweckmäßig für den gegenwärtigen Zustand von Messungen, für den künftigen Zustand von Verkehrsprognosen aus.

2.2.1. Für geplante Strecken können aus Bild 2 Anhaltswerte entnommen werden.

Die höchsten Werte in Bild 2 gelten für schnellfahrende und lange Züge, die niedrigsten für langsameren Schienenverkehr, kurze Züge (Straßenbahnen, U-Bahnen) und schalltechnisch günstigen Oberbau (z. B. Gleise im Schotterbett).

Anmerkung: Die Umrechnung auf andere Entfernungen unter Berücksichtigung der Ausbreitungsbedingungen beschreibt Abschnitt 3.

Für städtische Straßen kann man in der Regel vor den Fenstern der Anlieger vereinfachend mit einem äquivalenten Dauerschallpegel rechnen, der etwa 5 dB(A) über dem nach Abschnitt 2.1.1 bestimmten Wert liegt.

Verlaufen Schienenbahnen in Verkehrsstraßen (Straßenbahnen), so ist der resultierende äquivalente Dauerschallpegel des Kraftfahrzeug- und des Schienenverkehrs nach Abschnitt 4 zu ermitteln.

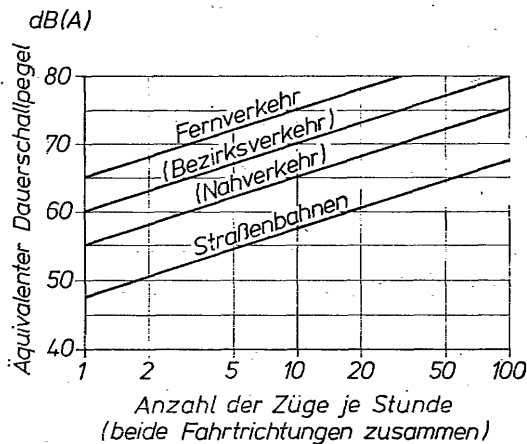


Bild 2. Äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Abstand von der Mittelachse der Gleise in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte bei freier Schallausbreitung.

2.2.2. Verschiebebahnhöfe sind wie Industriegebiete einzustufen.

2.3. Wasserverkehr

2.3.1. Wenn keine Messungen vorliegen, kann man für die Abschätzung des äquivalenten Dauerschallpegels in 25 m Abstand von der Mitte der Fahrrinne einer Binnenwasserstraße nach Bild 1 benutzen, indem man ein Motorschiff bzw. einen Schleppzug etwa 100 Kraftfahrzeugen gleichsetzt. Die Umrechnung auf andere Entfernungen beschreibt Abschnitt 3.

2.3.2. Hafenanlagen sind wie Industriegebiete einzustufen.

2.4. Luftverkehr

Die Fluggeräusche in der Umgebung vor allem unter den An- und Abflugwegen eines Flughafens sind jeweils besonders zu untersuchen.

2.5. Gewerbe und Industrie

Über die Geräuscentwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen lassen sich keine allgemeinen Angaben machen. Selbst gleichartige Betriebe können je nach Bauart des Gebäudes, insbesondere der Fenster, eine sehr unterschiedliche Geräuschemission aufweisen.

2.5.1. Bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten für gewerblichen und industriellen Gemeindebedarf kann vereinfachend davon ausgegangen werden, daß in dem gesamten Gebiet der in Tabelle 4 für dieses Gebiet genannte Planungsrichtpegel herrschen wird, soweit nicht Gebiete oder Gebietsteile gemäß § 8, Absatz 4 und § 9, Absatz 4 Baunutzungsverordnung nach der Lärmentwicklung der Anlagen gegliedert sind.

2.5.2. Bei Neubauten von Gewerbebetrieben und Industrieanlagen, bei denen sich Schallquellen nur in geschlossenen Gebäuden befinden, läßt sich die Emission durch geeignete Schallschutzmaßnahmen fast immer auf das jeweils zulässige Maß zurückführen⁴⁾.

⁴⁾ Siehe hierzu die VDI-Richtlinie 2571 „Schallabstrahlung von Industriebauten (Nachbarschaftsschutz)“ (z. Z. noch Entwurf).

Das gilt nicht für alle Arten von Betrieben, vor allem nicht für bestimmte lautstarke Arbeiten, Anlagen oder Maschinen im Freien wie z. B.:

Metall- und Blechbearbeitung,

Werftanlagen,

Steinbrüche, Kies- und Schotterwerke,

Betonwerke,

Fahrzeugprüfstrecken,

die äquivalente Dauerschallpegel von 80 bis 90 dB(A) in 25 m Abstand erzeugen können.

2.5.3. Bei bestehenden Anlagen ist in der Regel von der durch Messung festgestellten Geräuschemission auszugehen.

2.5.4. Zur Beurteilung der von künftigen Anlagen zu erwartenden Geräuschemission wird auf die einschlägigen VDI-Richtlinien hingewiesen.

Ggf. kann von Messungen an vergleichbaren Anlagen ausgegangen werden, die schalltechnisch dem Stand der Technik entsprechen.

Das durch Industrie- und Gewerbebetriebe verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen ist bei der Planung zu berücksichtigen.

2.6. Sonstige Anlagen

Für sonstige Anlagen, die mit einer Geräuscherzeugung im Freien verbunden sind, wie Betriebshöfe der Verkehrsbetriebe, Marktplätze, Sport- und Schießplätze, Spielplätze, Freibäder usw., ist von Meßergebnissen auszugehen.

Schießplätze dürfen ohne besondere Schallschutzmaßnahmen nicht in der Nähe von Wohngebieten angelegt werden.

3. Schallausbreitung

Der Schallpegel (A-Schallpegel, äquivalenter Dauerschallpegel) nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Schallquelle ab. Die Pegelabnahme bei freier Schallausbreitung ergibt sich aus Abschnitt 3.1. Dazu kommt in den meisten Fällen eine zusätzliche Pegelminderung durch Bewuchs, Bebauung, Hindernisse usw., die nach den Abschnitten 3.2 bis 3.5 berücksichtigt wird.

3.1. Schallpegelabnahme bei freier Schallausbreitung

Freie Schallausbreitung liegt vor, wenn die Sichtverbindungsline zwischen Schallquelle und Empfänger hoch über dem Boden und allen Hindernissen liegt (beispielsweise, wenn Schallquellen und Empfänger an gegenüberliegenden Talhängen liegen oder nur durch eine Wasseroberfläche getrennt sind).

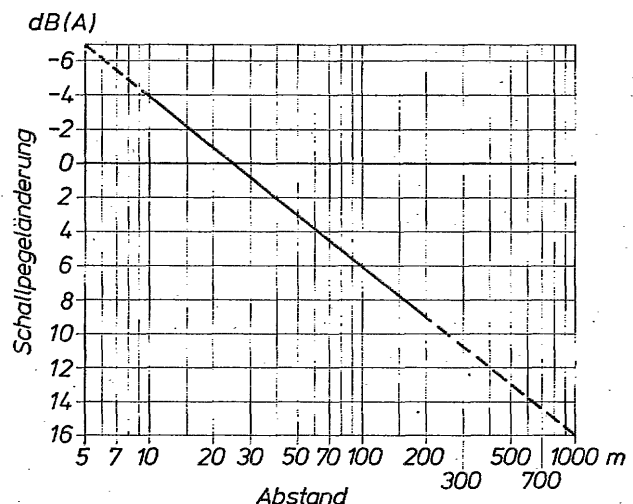


Bild 3. Abnahme des äquivalenten Dauerschallpegels mit dem Abstand von einer linienförmigen Schallquelle (Bezugsabstand 25 m).

3.1.1. Verkehrsrgeräusche

Den nach Abschnitt 2.1 bis 2.3 für einen Bezugsabstand von 25 m ermittelten äquivalenten Dauerschallpegel kann man auf andere Abstände umrechnen, indem man die in Bild 3 für die betreffende Entfernung abgelesenen Werte subtrahiert.

Wird nur ein Straßenabschnitt der Länge l betrachtet, so gilt Bild 3 nur für Abstände bis etwa $1/3$. Von da ab rechnet man weiter mit einer Pegelabnahme um 6 dB(A) je Abstandsverdoppelung.

3.1.2. Geräusche von anderen Schallquellen

Bei kleinflächigen Schallquellen nimmt der äquivalente Dauerschallpegel bei ungehinderter Schallausbreitung um 6 dB(A) je Abstandsverdoppelung ab (Werte aus Bild 3 verdoppeln).

Bei großflächigen Schallquellen gilt dies erst für Abstände vom Rand der Schallquelle, die größer als deren größte Ausdehnung sind.

Deshalb nimmt auch bei freier Schallausbreitung der äquivalente Dauerschallpegel mit zunehmendem Abstand vom Rand eines Industriegebietes, das man als eine großflächige Schallquelle auffassen kann, nur langsam ab. Anhaltswerte kann man Tabelle 1 entnehmen.

Tabelle 1. Abnahme des äquivalenten Dauerschallpegels mit dem Abstand vom Rand eines Industriegebietes bei freier Schallausbreitung

Abstand vom Rand des Gebietes, geteilt durch die Quadratwurzel aus seiner Fläche	0,1	0,2	0,4	0,8	1,6	3,2
Pegelabnahme in dB(A)	2	4	7	10	15	20

3.2. Schallpegelminderung durch Schattenbildung

Ein schallundurchlässiges Hindernis (Geländeerhebung, Häuserzeile, Mauer, Erdwall) verringert durch Schattenbildung den Schallpegel im abgeschirmten Bereich. Die Schutzwirkung ist um so größer, je tiefer der Empfänger im Schallschatten liegt, d. h. je größer die Höhe h und der Schattenwinkel ϑ in Bild 4 sind. Für eine genaue Berechnung der Pegelminderung muß das Spektrum des betreffenden Geräusches bekannt sein. Für Straßenverkehrsrgeräusche und ähnliche Geräusche kann man aus Bild 4 die ungefähr zu erwartende, zusätzlich zur Entfernungsnahme wirksame Pegelminderung durch ein Hindernis entnehmen, das quer zur Ausbreitungsrichtung ausreichend lang ist und keine Unterbrechungen aufweist.

Als Schallquelle im Straßenquerschnitt denke man sich eine Linie in 1 m Höhe über der Mitte der dem Hindernis fernsten Richtungsfahrbahn.

Befindet sich auf der dem Hindernis gegenüberliegenden Straßenseite parallel oder annähernd parallel zu ihr eine Mauer oder Häuserfront, so wird von dort Schall in die Schatten-Zone hinter dem Hindernis reflektiert (siehe Abschnitt 3.4) und dadurch die Schutzwirkung gegenüber Bild 4 verringert. In diesem Fall ist die Spiegelschallquelle nach Abschnitt 3.4 (siehe Bild 5) als eine zusätzliche Schallquelle gleicher Stärke anzusetzen.

3.3. Schallpegelminderung durch Bebauung und Bewuchs

Bebauung und Bewuchs bewirken, daß der Schallpegel mit zunehmendem Abstand von einer Schallquelle stärker abnimmt als bei freier Ausbreitung. Die zusätzliche Pegelabnahme hängt vom Spektrum des Geräusches ab, das für eine genauere Berechnung bekannt sein muß. Die zusätzliche Pegelabnahme durch Bebauung und Bewuchs ist vernachlässigbar, wenn über diese hinweg, z. B. über ein

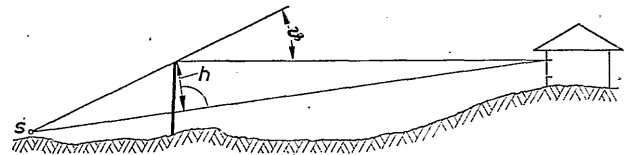
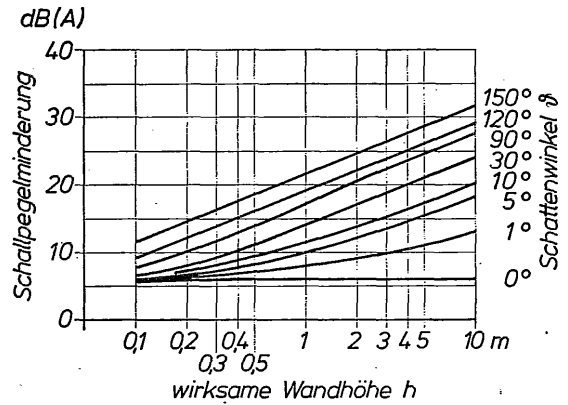


Bild 4. Schallpegelminderung durch Schattenbildung

Tal, Sichtverbindung zwischen Schallquelle und Empfänger herrscht. Wird Bewuchs von einem Hindernis nach Abschnitt 3.2 überragt, so ist nur mit der Pegelminderung durch die Schattenbildung zu rechnen.

3.3.1. Bebauung

In Gebieten mit lockerer, offener Bebauung kann man für Verkehrsrgeräusche je nach Höhe und Dichte der Bebauung mit einer zusätzlichen Pegelabnahme um 5 dB(A) je 100 m Abstand rechnen.

Bei geschlossenen Häuserzeilen rechnet man statt dessen mit der Abschattung nach Abschnitt 3.2.

3.3.2. Bewuchs

Dichter Baumbestand bewirkt durch Absorption und Streuung eine zusätzliche Pegelabnahme. Die Wirkung ist bei hohen Frequenzen stärker als bei tieferen. Verkehrsrgeräusche und andere Geräusche mit ähnlichem Spektrum werden zusätzlich zu der Schallpegelabnahme nach Abschnitt 3.1 je nach Dichte, Struktur und Belaubung des Bewuchses um 0,2 bis 1,5 dB(A) je 10 m Tiefe des Bewuchses gedämpft.

Bei Unterteilung des Bewuchses in einzelne Riegel quer zur Ausbreitungsrichtung mit geschlossenen Rändern rechnet man mit einer zusätzlichen Pegelminderung um 1,5 dB(A) je Schneise.

Wenn sich Schallquelle und Beobachter dicht am Boden befinden, kann man über Gras, Heide und landwirtschaftlich genutzten Gebieten bis zu 400 m Abstand mit einer zusätzlichen Dämpfung von 4 bis 5 dB(A) je 100 m rechnen.

3.4. Schallpegelerhöhung durch Reflexion

Befindet sich nahe einer Schallquelle eine größere, nicht schallabsorbierende Fläche (Mauer, Häuserfront), so wird von dort Schall reflektiert. Die Wirkung läßt sich dadurch berücksichtigen, daß man sich die reflektierende Fläche durch die an ihr gespiegelte Schallquelle ersetzt denkt (in Bild 5 gestrichelt eingezeichnet) und deren Beitrag, der sich aus dem Abstand a ergibt, nach Abschnitt 4 dazuzählt. Der äquivalente Dauerschallpegel kann sich dadurch um bis zu 3 dB(A) erhöhen, wenn die Schallquelle gegen den Beobachter nicht abgeschirmt wird (für den Fall der Abschattung siehe Abschnitt 3.2).

Bei geschlossener beidseitiger Bebauung einer Straße (oder Schienenbahn) erhöht sich der Schallpegel im Straßenraum gegenüber dem nach Abschnitt 2 und 3.1 errechneten um so mehr, je höher und enger die entste-

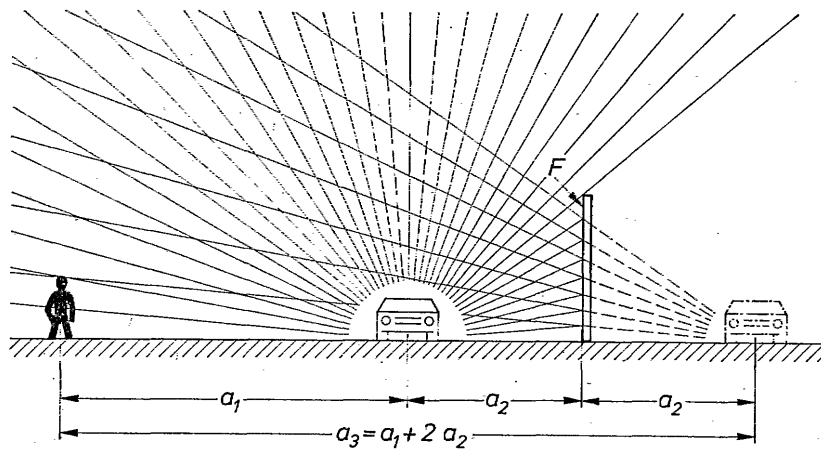


Bild 5. Spiegelung einer Schallquelle an einer ebenen Fläche

hende Straßenschlucht ist. Man rechne mit äquivalenten Dauerschallpegeln, die 4 bis 8 dB(A) über der für ungehinderte Schallausbreitung berechneten liegen. Einzelne Bebauungslücken können vernachlässigt werden.

Anmerkung: Die Stellung der Gebäudezeilen senkrecht zu Verkehrsstraßen vermeidet die Pegelerhöhung im Straßenraum weitgehend, dafür dringen aber die Verkehrsgerausche fast ungehindert in das Innere des Baugebietes.

3.5. Weitereinfluß

Die Schallausbreitung hängt bei Entfernungen über 100 m zunehmend vom Wetter ab. Sie kann deshalb nicht nur jahreszeitlich, sondern auch täglich oder stündlich schwanken.

Der Schall breitet sich mit dem Wind weiter aus als gegen den Wind. Durch Schallbrechung infolge Wind- und Temperaturinversion kann in Windrichtung die Schallpegelminderung durch Schattenbildung, Bebauung und Bewuchs auf größere Entfernungen teilweise aufgehoben werden. Bei Ausbreitung gegen den Wind tritt dagegen eine zusätzliche Schallpegelminderung auf. Dadurch können in größeren Entfernungen von der Schallquelle beträchtliche Abweichungen von den nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 berechneten Werten auftreten.

4. Zusammenwirken mehrerer Schallquellen

Kommt zu einer Schallquelle eine zweite hinzu, so erhöht sich dadurch der Schallpegel gemäß Tabelle 2 bzw. Bild 6. Um den resultierenden Schallpegel (äquivalenten Dauerschallpegel) für mehr als zwei Quellen zu berechnen, rechnet man zur lautesten die Pegelerhöhung durch die zweitlauteste hinzu, faßt beide zusammen als eine auf, addiert hierzu die Pegelerhöhung durch die dritte, usw.

Wirken auf den Meßort mehrere Schallquellen, die dort einzeln alle den gleichen Schallpegel erzeugen, so erhöht sich der Schallpegel gegenüber dem einer Schallquelle allein gemäß Tabelle 3.

Tabelle 2. Pegelerhöhung durch eine zweite Schallquelle

Schallpegel- unterschied der beiden Schallquellen in dB(A)	0	1	2	4	5	10	über 10
Pegelerhöhung der lauteren Schallquelle in dB(A)	3	2,5	2	1,5	1	0,5	0

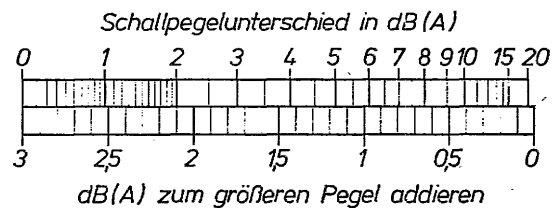


Bild 6. Pegelerhöhung durch eine zweite Schallquelle

Tabelle 3. Pegelerhöhung durch mehrere gleiche Schallquellen

Zahl der Schallquellen	1	2	3	4	5	8	10
Pegelerhöhung in dB(A)	0	3	5	6	7	9	10

5. Planungsrichtpegel

Der nach den Abschnitten 1 bis 4 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel soll nach Möglichkeit die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 nicht überschreiten.

Für die Beurteilung ist in der Regel am Tage der Zeitraum von 6 bis 22 Uhr, in der Nacht der Zeitraum von 22 bis 6 Uhr bei der Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels zugrunde zu legen, falls nicht nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Kurzonen) andere Regelungen gelten⁵⁾.

Die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 lassen sich nahe Verkehrswegen und an der Grenze zu Gebieten mit höheren Planungsrichtpegeln nicht immer einhalten. Überschreitungen um mehr als 10 dB(A) sollten aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

⁵⁾ Auf die noch in Bearbeitung befindliche Neufassung der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“, in die Hinweise für die Beurteilung kürzer dauernder Lärmeinwirkungen in der Nacht aufgenommen werden sollen, wird verwiesen.

Tabelle 4. Planungsrichtpegel für Baugebiete

Nr.	Baugebiet ¹⁾	Planungsrichtpegel (äquivalenter Dauerschallpegel) in dB(A)	
		Tag	Nacht
1	Reines Wohngebiet (WR)	50	35
	Wochenendhausgebiet (SW)		
2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
	Kleinsiedlungsgebiet (WS)		
3	Dorfgebiet (MD) ²⁾	60	45
	Mischgebiet (MI)		
4	Kerngebiet (MK)	65	50
	Gewerbegebiet (GE)		
5	Industriegebiet (GI)	70	70
6	Sondergebiet (SO) je nach Nutzungsart und Wohnungsanteil	45	35
		bis 70	bis 70

¹⁾ Die Baugebiete entsprechen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO —) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237 und 1969 S. 11).

²⁾ Die Dorfgebiete einer Gemeinde oder Teile eines Dorfgebietes können im Bebauungsplan nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert und ihnen entsprechende Planungsrichtpegel zugeordnet werden (siehe BauNVO § 5, Abs. 3).

Erläuterungen

Der Schutz gegen Lärm als wichtige hygienische Grundforderung muß in der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung und fachtechnischen Rahmenplanung angemessen berücksichtigt werden, denn die Geräuschbelastung großer Teile der Bevölkerung — besonders durch den Verkehr — liegt bereits jetzt weit über der Grenze des nach heutigen Erkenntnissen ohne Schaden für die Gesundheit Zutraglichen, und die Schallerzeugung nimmt weiterhin ständig zu.

Bisher wurde der Schallschutz in der Planung vielfach vernachlässigt, weil weder bestimmte Anforderungen an den Schallschutz festgelegt waren, noch dem Planer das Werkzeug zur Vorausberechnung von Schallimmissionen und Schallschutzmaßnahmen zur Verfügung stand.

Der FNBau-Arbeitsausschuß „Schallschutz im Städtebau“ hat deshalb die vorliegende Norm mit Hinweisen für die

Planung erarbeitet, die eine gedrängte Zusammenfassung der heutigen Kenntnisse auf diesem Gebiet darstellt. Sie bedürfen in mancher Hinsicht noch der Ergänzung und werden sich noch in Einzelheiten ändern. Der Ausschuß ist aber nach gründlicher Diskussion zu der Auffassung gelangt, daß es in Anbetracht des dringenden Bedürfnisses nach einheitlichen Grundsätzen für die Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Planung besser sei, zunächst einige Ungenauigkeiten in Kauf zu nehmen, als mit der Herausgabe noch einige Jahre zu warten, die bis zum Abschluß und der Auswertung in Angriff genommener Untersuchungen noch vergehen werden. Deshalb erscheinen diese Richtlinien zunächst nur als Vornorm.

Die Richtlinien enthalten Vereinfachungen, die notwendig sind, um auch dem akustisch nicht Vorgebildeten ihre Anwendung zu ermöglichen. In Einzelfällen empfiehlt es sich, einen Fachmann für den Schallschutz hinzuzuziehen.

2324

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1971 —
V B 1 — 2.53 Nr. 927/71

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse hebe ich auf:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 4. 1956 (SMBl. NW. 2324)
2. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1793/SMBl. NW. 2324)
3. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 1. 1967 (MBI. NW. S. 140/SMBl. NW. 2324)

— MBI. NW. 1971 S. 2137.

71318

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande; Prüfrichtlinie

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 25. 11. 1971 —
III A 2 — 8606 — (III Nr. 18/71)

Die Richtlinie für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Prüfrichtlinie) ist neu gefaßt worden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sie mit Datum v. 19. 3. 1971 als Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten — TRbF 501 — bekanntgegeben und im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Heft 5/1971 S. 147, veröffentlicht.

Ich bitte, nach der neu gefaßten Richtlinie zu verfahren.

Dieser RdErl. gilt auch als Anweisung nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung v. 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung v. 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), — SGV. NW. 7131 —.

Meinen RdErl. v. 3. 1. 1967 (SMBl. NW. 71318) hebe ich auf.

— MBI. NW. 1971 S. 2137.

814

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966

Beschluß der Landesregierung vom 23. November 1971

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt 1.4 wird das Datum „16. 11. 1964“ durch das Datum „8. Juni 1971“ ersetzt.
2. Nach Abschnitt 3.24 wird folgender Abschnitt 3.25 eingefügt:

3.25 Im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. August 1971 (BAnz. Nr. 155 vom 24. August 1971) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vor dem 1. Juni 1970 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Juni 1970 an und längstens bis Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 97 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach Abschnitt 3.24 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 7 heraufgesetzt. Abschnitt 3.23 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

3. In Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3.23“ durch die Zahl „3.25“ ersetzt.

— MBI. NW. 1971 S. 2137.

II.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1971 —
III A 4 — 38.80.20. — 992/71

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Gesellschaft zur Förderung von Wirtschaft und Verkehr im Kreis Beckum m.b.H. in Beckum,
2. Wasser- und Bodenverband — Unterhaltungsverband 3 — Axtbach in Oelde (Kreis Beckum),
3. Unterhaltungsverband Funne in Bork (Kreis Lüdinghausen),
4. Unterhaltungsverband Altflüen in Bork (Kreis Lüdinghausen).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorbezeichneten Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1971 S. 2137.

Finanzminister

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, die einen Zuschuß zum Kranken- versicherungsbeitrag nach § 405 RVO erhalten

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 11. 1971 —
B 3100 — 0.18 — IV A 4

Nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 5. Juli 1971 (GV. NW. S. 216) sind bei Bediensteten, die nach § 405 RVO einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen. Bei Be-

diensteten, die keinen Zuschuß nach § 405 RVO erhalten, ist in der Beihilfengewährung eine Änderung nicht eingetreten.

Es gibt Bedienstete, die auf den von ihnen seinerzeit beantragten Zuschuß nach § 405 RVO verzichten möchten, um Beihilfen wie bisher zu erhalten. Ob ein solcher Verzicht rechtlich zulässig ist, war zunächst umstritten. Nunmehr hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß nach seiner Meinung eine Zuschußgewährung nicht eingestellt werden könne. Ich bitte, nach dieser Rechtsauffassung künftig zu verfahren.

Um jedoch Härten zu vermeiden, die sich aus der bisher ungeklärten Rechtslage und aus der Tatsache ergeben können, daß zunächst die Entwicklung auf dem Gebiet des Beihilfenrechts nicht abzusehen war, bin ich vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Rechtswege aus Fürsorgegründen damit einverstanden, daß der Zuschuß künftig nicht mehr gezahlt wird, sofern der Bedienstete dies bis zum 31. 3. 1972 beantragt. Der Zuschuß ist mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Antragsmonat folgt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1971 S. 2137.

Personalveränderungen

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat W. Neusel zum Leit. Ministerialrat

Landforstmeister W. Murmann zum Oberlandforstmeister

Oberregierungsveterinär Dr. med. vet. Reino Larsen zum Regierungsveterinär

Oberregierungsrat Dipl.-Landwirt Dr. P. von der Crone zum Regierungsdirektor

Oberforstmeister K. Danner zum Landforstmeister,

Oberregierungsrat Dr. Th. Weinheimer zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dipl.-Landwirt Dr. H.-H. Bentrup zum Regierungsdirektor nach Versetzung vom Landesamt für Ernährungswirtschaft NW.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leit. Ministerialrat H. Vohs

Oberregierungsrat E. Wellmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Regierungsrat Dipl.-Landwirt Dr. W. Gimmler zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Seidel zum Leit. Regierungsbaudirektor,

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. M. Ellmer zum Regierungsbaurat

Regierungsrat z. A. Dr. C.-D. Trilling zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. E. Lempke zum Regierungs- und Baurat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsveterinär Dr. med. vet. K.-F. Reiffer zum Leit. Regierungsveterinär

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Strohe zum Regierungsbaudirektor nach Versetzung vom Wasserwirtschaftsamt Hagen

Regierungspräsident — Köln —

Regierungs- und Baurat Dipl.-Ing. R. Engelhardt zum Oberregierungs- und -baurat

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. K. Kreifelts zum Regierungs- und Baurat

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungs- und -baurat Dipl.-Ing. H. U. Müller zum Regierungsbaudirektor

Regierungs- und Veterinär Dr. med. vet. M. Geßler zum Oberregierungs- und -veterinär

Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz NW in Krefeld

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. Dr. H. Massing zum Leit. Regierungsbaudirektor

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. E. Treunert zum Regierungsbaurat

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen — Münster —

Präsident des ehem. Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung F.-J. Lillotte zum Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung

Leit. Regierungsvermessungsdirektor G. Mülln zum Abteilungsdirektor

Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. H.-J. Friederich zum Leit. Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. K. Limpert zum Leit. Regierungsbaudirektor

Regierungsdirektor W. Müller zum Leit. Regierungsdirektor

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. K.-H. Hofemann zum Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. S. Kröger zum Regierungsbaudirektor

Regierungsvermessungsoberratsrat J. Clemens zum Regierungsvermessungsrat

Regierungsvermessungsoberratsrat W. Weber zum Regierungsvermessungsrat

Regierungsoberratsrat H. Hüsgen zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsoberratsrat A. Wendler zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Aachen —

Oberregierungsvermessungsrat J. Müller zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsrat J. Schmitz zum Oberregierungsrat

Amt für Agrarordnung — Arnsberg —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. W. Böhm zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Bielefeld —

Oberregierungsvermessungsrat J. Fischer zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. W. Kohaupt zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Bonn —

Oberregierungsrat Dipl.-Landwirt F.-H. Asdonk zum
Regierungsdirektor nach Versetzung vom Landesamt für
Agrarordnung NW.

Oberregierungsvermessungsrat B. Braunschweig zum
Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung — Coesfeld —

Oberregierungsvermessungsrat B. von der Haar zum
Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsrat Dr. G. Brockmann zum Oberregierungsrat
Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. G. Borchard zum
Regierungsvermessungsrat

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. A. Eising zum
Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Dortmund —

Oberregierungsvermessungsrat W. Gollin zum Regierungs-
vermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Regierungsassessor Dr. H. Lörken zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. H.-P. Ellsiepen
zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Köln —

Oberregierungsrat W. Hinckers zum Regierungsdirektor
nach Versetzung vom Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Oberregierungsvermessungsrat J. Thomas zum
Regierungsvermessungsdirektor

Amt für Agrarordnung — Minden —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. S. Bleke zum
Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Münster —

Oberregierungsvermessungsrat L. Möller zum
Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. P. Dahlenburg
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. E. Hinz zum
Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Siegburg —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. D. Perrey zum
Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Siegen —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. J. Zischek zum
Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung — Warburg —

Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. R. Reckefuß
zum Regierungsvermessungsrat

**Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — in Bonn**

Forstmeister Dipl.-Forstwirt Dr. G. Naumann
zum Oberforstmeister

Forstmeister Dipl.-Forstwirt B. Pagenstert zum
Oberforstmeister

**Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — in Münster**

Forstmeister Dipl.-Forstwirt G. Winckler zum
Oberforstmeister — z. Z. im Entwicklungsdienst —

Forsteinrichtungsamt des Landes NW in Düsseldorf

Forstmeister Dipl.-Forstwirt V. von Bassewitz zum
Oberforstmeister

Forstmeister Dipl.-Forstwirt Dr. H. Wachter zum
Oberforstmeister

Forstassessor Dipl.-Forstwirt Dr. J. Hein zum Forstmeister

Staatl. Forstamt — Roetgen —

Forstmeister Dipl.-Forstwirt G. Borggreve zum
Oberforstmeister

Staatl. Forstamt — Ville —

Forstmeister Dipl.-Forstwirt H. Erdle zum Oberforstmeister

Staatl. Forstamt — Wünnenberg —

Forstassessor Dipl.-Forstwirt W. Oertzen zum Forstmeister

Wasserwirtschaftsamt Duisburg/Ruhr

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. H. Möller zum
Regierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt Hagen

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. R. Philippi zum
Oberregierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt Lippstadt

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. J. H. Jansen zum
Oberregierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt Minden

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Model zum
Oberregierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt Münster

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. U. Schendekehl zum
Oberregierungsbaurat

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. M. Schoof zum
Regierungsbaurat

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Regierungsveterinärärztin z. A. Dr. med. vet. L. Ullrich
zur Regierungsveterinärärztin

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. D. Kuschfeldt
zum Regierungsveterinärarzt

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. W. Weis zum
Oberregierungsveterinärarzt

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Münster

Regierungsveterinärarzt z. A. Dr. med. vet. J. Krane zum
Regierungsveterinärarzt

Es sind versetzt worden:

Amt für Agrarordnung — Bonn —

Regierungsdirektor A. Dreibholz zum Landesamt für
Agrarordnung Nordrhein-Westfalen — Münster —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. D. Perrey zum Amt
für Agrarordnung — Siegburg —

Amt für Agrarordnung — Coesfeld —

Regierungsdirektor J. Lindig zum Amt für Agrarordnung
— Dortmund —

Amt für Agrarordnung — Dortmund —

Regierungsdirektor K.-J. Bunzel zum Landesamt für Agrar-
ordnung Nordrhein-Westfalen — Münster —

Amt für Agrarordnung — Köln —

Regierungsdirektor F.-C. Frh. von Graes zum Amt für Agrarordnung — Coesfeld —

Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Frembgen zum Amt für Agrarordnung — Siegburg —

Regierungsrat Dr. H. Lörken zum Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn

Wasserwirtschaftsamt Bonn

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. G. Tramm zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW in Düsseldorf

Stadtverwaltung Aachen

Städt. Veterinärarzt Dr. med. vet. J. Chaumet als Regierungs- und Veterinärarzt zum Regierungspräsidenten — Aachen —

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Oberregierungsveterinärarzt Dr. med. vet. H.-J. Bieniek zur Universität Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — Münster

Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt Dr. B. Bendel zum Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leit. Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. B. Brenke

Regierungspräsident — Detmold —

Leit. Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. F.-E. Heß

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leit. Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. A. Derpa
Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. P. Huber

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. H.-U. Müller

Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen — Münster —

Leit. Regierungsdirektor Dipl.-Landwirt F. Romberg
Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. H. Hackenberg

Amt für Agrarordnung — Bielefeld —

Regierungsvermessungsdirektor T. Hillebrand
Oberregierungsvermessungsrat W. Sundermann

Amt für Agrarordnung — Dortmund —

Oberregierungsvermessungsrat H. Mathes

Amt für Agrarordnung — Euskirchen —

Regierungsvermessungsdirektor A. Nagelschmitz

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter — Höhere Forstbehörde — Münster

Oberlandforstmeister H. Rache

Staatl. Forstamt — Minden —

Oberforstmeister Dipl.-Forstwirt H. König

Forsteinrichtungsamt des Landes NW in Düsseldorf

Landforstmeister Dipl.-Forstingenieur H. Herzog
Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. E. Ringhandt
Oberforstmeister H.-U. Hermann

Es sind ausgeschieden:

Amt für Agrarordnung — Coesfeld —

Regierungsvermessungsdirektor Johann

Amt für Agrarordnung — Soest —

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. M. Laugisch

Es ist verstorben:

Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —

Oberregierungsvermessungsrat H. Griepentrog

— MBl. NW. 1971 S. 2138.

I.

71112

Sprengstoffwesen
Anzeige von Sprengungen

Anlage

Anlage I zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers vom 10. 11. 1971 (MBl. NW. 1971 S. 1908/SMBI. NW. 71112) lautet:

Anlage I

(Ordnungsamt)

An das

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

in -----

Betr.: Durchführung der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1407)

Die Firma

hat am ----- bei mir eine Anzeige nach § 1 — eine Änderungsmitteilung nach § 2 — der 5. DV Sprengstoffgesetz vorgelegt.

Mit der Anlage übersende ich eine Durchschrift der Anzeige mit der Bitte um Prüfung, ob gegen das beabsichtigte Sprengvorhaben Bedenken bestehen. Ich bitte mir außerdem mitzuteilen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen und ob Absperurmaßnahmen der Polizei sowie Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind.

Im Auftrag:

— MBl. NW. 1971 S. 2141

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

- Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften; hier:
 1. Ergänzungslieferung 277
 Geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten nach
 §§ 28, 40 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) 278
 Einsichtgewährung in Prüfungsakten 279
 Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von
 Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestim-
 mungen 279
 Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über
 Kosten der Gerichtsvollzieher 279
 Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche
 Blutgruppengutachten 280

Personalnachrichten 280

Rechtsprechung

Strafrecht

1. GewO §§ 120a, 139b IV, § 149 I Nr. 7. — Handwerker, die ausschließlich Familienangehörige beschäftigen, unterliegen lediglich dann den Verpflichtungen aus den §§ 120a, 139b IV GewO und sind bei Verstößen nur dann nach § 149 I Nr. 7 GewO zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Familienangehörigen auf Grund eines — möglicherweise stillschweigend geschlossenen — Arbeitsvertrages, also als gewerbliche Arbeitnehmer, tätig sind. OLG Düsseldorf vom 13. November 1970 — 3 Ss 523/70 282
2. StPO §§ 51, 153. — Ein Ordnungsstrafverfahren gegen einen Zeugen wegen unentschuldigtem Ausbleibens kann, soweit darin eine Strafe verhängt worden ist, in Anlehnung an die Rechtsgedanken der § 153 I StPO 47 II OWiG eingestellt werden, wenn die Schuld des Zeugen gering ist und das Gericht eine Ahndung nicht für geboten hält. OLG Hamm vom 29. April 1971 — 5 Ws 76/71 282
3. StPO § 121. — Die Verletzung des Beschleunigungsgebots führt dann nicht zur Freilassung des Beschuldigten, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Verfahrenssicherung wegen der außergewöhnlichen Schwere der Tat gegenüber dem Beschleunigungsanspruch des Beschuldigten eindeutig überwiegt. OLG Hamm vom 19. Mai 1971 — 5 HES 26/71 283
4. OWiG §§ 66, 73. — Sind im Bußgeldbescheid die Zeugen nicht namentlich benannt, so darf das Gericht in der Hauptverhandlung die Zeugen nicht vernehmen, wenn der Betroffene, nachdem er gemäß § 73 III OWiG kommissarisch vernommen worden war, in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist. OLG Hamm vom 24. Februar 1971 — 4 Ss OWi 59/71 284

5. StrEG § 5. — Zur Frage der grobfahrlässigen Verursachung einer Strafverfolgungsmaßnahme. LG Bielefeld vom 30. September 1971 — 7 Qs 611/71 (VIII) 284

Kostenrecht

1. FGG § 13a; ZPO § 91. — Ist ein Rechtsanwalt in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst beteiligt und vertritt er sich selbst, so kann er auch bei einer Kostenentscheidung zu seinen Gunsten Gebühren und Auslagen nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung nicht beanspruchen. Das gilt jedenfalls in Notarsachen nach § 111 BNotO. OLG Köln vom 19. Januar 1971 — 4 VA (Not) 2/69 285
2. GKG § 23. — Hat der Bundesgerichtshof den Streitwert für das Revisionsverfahren in einem nicht mit Gründen versehenen Beschluß abweichend von der Bemessung in erster und zweiter Instanz festgesetzt, so ist dies allein kein Anlaß, den Streitwert der Tatsacheninstanzen von Amts wegen abzuändern. — Nach § 23 I Satz 3 GKG hat das Rechtsmittelgericht die Amtspflicht, einen als unrichtig erkannten Wertansatz der Vorinstanz zu korrigieren. Haben daher die Vorinstanzen den Streitwert übereinstimmend mit 20 000 DM festgesetzt und erhöht ihn der Bundesgerichtshof für das Revisionsverfahren auf 90 000 DM, so muß davon ausgegangen werden, daß der Bundesgerichtshof mit Rücksicht auf die auffällige Abweichung in der Bewertung die erst- und zweitinstanzliche Bemessung geprüft und gebilligt hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bundesgerichtshof die Vorschrift des § 23 II Satz 3 GKG übersehen oder bewußt nicht angewandt hat. OLG Köln vom 17. Oktober 1971 — 2 U 71/65 286
3. KostO § 20 II S. 2, 2. Halbsatz, § 21 II, § 44 I; WEG § 8. — Der Geschäftswert einer Teilungserklärung gem. § 8 WEG richtet sich nach dem Wert des Grundstücks, den es nach der beabsichtigten Bebauung hat. — Erfolgt die Bebauung durch den Veräußerer, aber von Anfang an für Rechnung und im Auftrage des Erwerbers einer Eigentumswohnung, so findet § 20 II S. 2, 2. Halbsatz KostO entsprechende Anwendung. — Vereinbarungen über die Aufbringung und Sicherstellung der Finanzierung fallen, da sie der Verwirklichung des Kaufobjektes dienen, unter den Begriff der Sicherungsgeschäfte im Sinne des § 44 I KostO. OLG Hamm vom 1. Februar 1971 — 15 W 454 und 483/70 287

— MBI. NW. 1971 S. 2142.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.